

Dr. Martin Siesel

DAS RECHTSHANDELN

Das Verhältnis von Staat und Bürger ist i.d.R. von **Subordination**, d.h. von einer Unterordnung unter die Stattsgewalt geprägt. Demgegenüber nehmen Privatpersonen als **Gleichrangige** am Rechtsverkehr teil. Deshalb werden **Ansprüche**, d.h. das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (§ 194 I BGB) typischweise durch Rechtsgeschäft begründet.

1a.) Willenserklärung

Ein Rechtsgeschäft kommt, wie den §§ 145, 147 BGB zu entnehmen ist, durch **Angebot und Annahme**, d.h. durch sich deckende Willenserklärungen zustande. Willenserklärung erfordern

- a) Erklärungsakt
- b) Erklärungsbewusstsein
- c) Rechtsbindungswille

Sie bedürfen i.d.R. **keiner besonderen Form** und können auch nach Massgabe des § 130 BGB unter Abwesenden abgegeben werden. Besondere Regelungen für die gesetzliche, die elektronische, die Textform und die Schriftform finden sich in den §§ 126ff. BGB.

Bisweilen ermangelt es einem Handeln an der nötigen Eindeutigkeit. Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist deshalb der wirkliche Wille zu erforschen und nicht am buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften (§ 133 BGB). Die vorerwähnte Norm bildet auch den rechtlichen Anknüpfungspunkt für die als teleologisch bezeichnete Technik zur Ausdeutung von Gesetzen.

Leidet eine Erklärung an **Mängeln oder Defekten**, so kann diese gem. §§ 119, 120 BGB wegen Erklärungsoder Inhaltsirrtums angefochten werden, d.h. nach Massgabe dieser Vorschriften aus der Welt geschafft bzw.
ihre Folgen beseitigt werden. Denn zu ihrem Funktionieren ist die Rechtsordnung auf ein Vertrauen auf das
Geltensollen von Wort und Tat, also auf Verlässlichkeit angewiesen. Geheimer Vorbehalt (§ 116 BGB) ist
unbeachtlich; Scheingeschäftlichkeit und Mangel der Ernstlichkeit trifft das Verdikt der Nichtigkeit (§§ 117, 118
BGB).

1b.) Geschäftsähnliche Handung

Als eine weitere Form des Handelns, mit dem Rechtsfolgen herbeigeführt werden können, kennt das Gesetz die geschäftsähnliche Handlung. Sie unterscheidet sich von der Willenserklärung, bei der die Rechtsfolge in ihr **als gewollt** bezeichnet ist, dadurch, dass die Rechtsfolge **von Gesetzes wegen** ("ex lege") eintritt. Hierzu zählen beispielsweise die Kündigung (§ 488 III BGB f.d. Darlehen), die Mahnung (§ 286 I 1 BGB) und die Erklärung des Rücktritts (§ 346 I BGB). Auf geschäftsähnliche Handlungen werden die Vorschriften über Willenserklärungen entsprechend, d.h. analog angewendet.



2.) Stellvertretung

Nicht immer können und wollen Rechtssubjekte in Person am Rechtsverkehr teilnehmen. Als eine gesetzliche Form der Substitution kennt das BGB die Stellvertretung (§ 164 I BGB). Sie setzt voraus:

- a) Erteilung der Vollmacht n. § 167 BGB
- b) Abgabe einer Willenserklärungen
- c) Handeln im Namen des Vertretenen
- d) Handeln innerhalb der Vertretungsmacht

Die Stellvertretung bewegt sich also in einem **Dreiecksverhältnis** von Vollmachtgeber, Bevollmächtigtem bzw. Vollmachtnehmer und Erklärungsempfänger. I.d.R. wird zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten ein Auftrag (§ 662 I BGB), ein Geschäftsbesorgungsvertrag (§ 675 BGB), ein Dienst- oder Arbeitsvertrag (§§ 611, 611a BGB) vorliegen. So ist ein Rechtsverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem und - durch Gebrauchmachung von der Vollmacht - ein weiteres Rechtsverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Erklärungsempfänger begründet.

Daneben können sich auch Rechte und Pflichten zwischen Bevollmächtigtem um Erklärungsempfänger ergeben. Handelt ein Vertreter ohne Vertretungsmacht, so hängt die Wirksamkeit des Geschäfts von der Genehmigung des Vertretenen ab (§ 177 I BGB). Darüberhinaus trifft den sog. **"falsus procurator"** die Haftung des § 179 I BGB).

3.) Botenmacht

Bedarf es eines gestaltenden Agierens im Zuge von Angebot und Annahme nicht oder ist dies nicht gewollt, so kann der Eine einen Dritten beauftragen, eine **von ihm** in den Raum gestellte Erklärung einem Anderen **so wie sie ist**, zu überbringen. Ein solcher Dritter handelt dann nicht im Namen des Einen, sondern überbringt nur als Bote dessen Erklärung. Bei der **Botenmacht** sollen die Regelungen über die Stellvertretung analog gelten. Einige wenden im Falle von Defekten und Defiziten § 179 BGB an; andere Stimmen wollen wegen des **"sklavischen" Charakters** des Vorgangs § 120 BGB entsprechend gelten lassen.